

Bürgervereinigung Köln-Ostheim e. V.

Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25.06.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgervereinigung Köln-Ostheim e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 51107 Köln-Ostheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 4287 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Die Bürgervereinigung ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein der BürgerInnen von Ostheim sowie dort ansässiger juristischer Personen bzw. Personen, die sich den Belangen unseres Stadtteils verbunden fühlen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwohls der Bürgerschaft, insbesondere die Interessen der BürgerInnen von Ostheim in kommunaler und kultureller Hinsicht zu vertreten.
3. Die Bürgervereinigung entwickelt Ideen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Zusammenlebens. Sie verfolgt diese Ideen auf kommunaler Ebene.
Bei Planungsvorhaben arbeitet die Bürgervereinigung konstruktiv mit und nimmt Bürgerinteressen und Anregungen auf.
4. Bemühungen zur Erhaltung des Brauchtums, der Geschichtsforschung und die Förderung der Kinder-/Jugend-/Senioren- und Vereinsinteressen ergänzen die Aufgaben.
5. Die Bürgervereinigung ist nicht wirtschaftlich und strebt keinen Gewinn an. Sie ist nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Allerdings erfüllt sie die Kriterien dieses Abschnittes und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein. Etwaige Überschüsse werden - der Satzung entsprechend - ausschließlich zum Allgemeinwohl verwendet.

Hinweis: Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ wird angestrebt (u.a. wegen § 52 (2), Ziffer 25 Abgabenordnung).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sein, die ortsansässig ist oder sich in besonderer Weise mit Köln-Ostheim verbunden fühlt.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine können Mitglied werden, wenn sie ihre Tätigkeit in Köln-Ostheim ausüben oder ihre Verwaltung von dort aus geführt wird und durch sie eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand des Vereins zu richtende Beitrittserklärung erforderlich. Der Vorstand entscheidet und bestätigt die Aufnahme schriftlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein der politischen und konfessionellen Neutralität.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge für mehr als ein Kalenderjahr im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch zu berufen.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist in schriftlicher Form dem Vorstand zukommen zu lassen.
3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, geleistete Spenden oder sonstige Leistungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft. Der Verein hat jedoch dem Ausscheidenden auf Verlangen die Gegenstände zurückzugeben, die ihm von diesem zur Benutzung übergeben wurden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung der Kosten hat jedes volljährige Mitglied jährlich einen Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das nächste Kalenderjahr festgelegt.
2. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest.
3. Ehrenmitglieder sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende der Versammlungsleiter. Sollten weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Vorstandswahlen kann vom aktuellen geschäftsführenden Vorstand ein externer Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst verbindliche Beschlüsse für alle Mitglieder und Organe. Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle erwachsenen Mitglieder.
4. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung des Vereins, siehe § 10). Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden und müssen allen Mitgliedern vorher schriftlich mit der Einladung mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren (siehe insbesondere § 8 Ziffer 2)
6. Beisitzer werden gesondert gewählt. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. **Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands** und werden nicht beim Amtsgericht eingetragen.
7. Die Wiederwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Beisitzer ist zulässig.

8. Die gewählten Personen des geschäftsführenden Vorstandes werden einschließlich ihrer Funktionsbezeichnungen beim Amtsgericht angemeldet.
9. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - die Wahl der Kassenprüfer, jeweils für 2 Jahre; bei jeder Wahl scheidet zumindest ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Nach 1 Kalenderjahr ist eine Wiederwahl der gewählten Kassenprüfer zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - die Auflösung des Vereins.
10. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
11. Der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht vorzutragen.
12. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal pro Jahr statt.
13. Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuberufen,
 - auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder
 - auf Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes einschließlich Beisitzer oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung zustimmt.
14. Über Verlauf und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - dem oder der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer oder der Kassiererin
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - dem oder der Beauftragten zur Gewinnung neuer Mitglieder
 - dem oder der Beauftragten für besondere Aufgaben.
3. Der Vorsitzende ist zugleich Geschäftsführer und vertritt den Verein repräsentativ nach außen und innen, leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und sorgt für die Durchführung gefasster Beschlüsse. Bei Vorstandswahlen kann vom aktuellen geschäftsführenden Vorstand ein externer Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt werden (siehe § 6 Ziffer 1).
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
5. Stimmberechtigt in der Vorstandssitzung sind der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer.
6. Zeichnungsberechtigt für die Bürgervereinigung sind 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam, mindestens einer davon der erste oder der zweite Vorsitzende.

7. Bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wird ein Nachfolger vom Vorstand berufen; dieser muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes sind besonders
 - die Realisierung der in § 2 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Ziele,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Einberufung einer erweiterten Vorstandsversammlung mindestens alle 2 Jahre
 - die Festlegung der Verwendung der Überschüsse aus Veranstaltungen gemäß § 2.
10. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Bei Kassengeschäften sind der Kassierer und ein Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungsberechtigt.
11. Aufgaben der Beisitzer sind:
 - Unterstützung des Vorstandes entsprechend der Satzung
 - Einbringen von Anregungen und Vorschlägen im Sinne der Satzung
 - die umfassende Unterstützung des Vereinsvorstand und das Ermöglichen einer funktionierenden Vorstandsarbeit
 - Übernahme von Aufgaben im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes.
12. Der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand können zur Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise für besondere Aufgaben einsetzen.
13. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch den Vorsitzenden vertreten. Bei schwerwiegenden Gründen der Verhinderung übernimmt der zweite Vorsitzende diese Aufgabe.

§ 9 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO verpflichtet die Bürgervereinigung Köln-Ostheim e.V. (im Folgenden kurz BVO genannt) darauf hinzuweisen, dass Mitglieder

- ihre ausdrückliche Zustimmung zur Datenverarbeitung geben müssen
- Widerspruch einlegen können
- Einsicht in die Daten verlangen können
- den Verwendungszweck erfragen können
- die Daten oder Teile davon berichtigen oder unter Umständen sperren lassen können, sich beim Datenschutzbeauftragten des Landes NRW als Aufsichtsbehörde beschweren können.

Bei der Aufnahme in die BVO erheben wir für die administrativen Abläufe folgende persönliche Daten von Ihnen: - Vor- und Nachname - Geburtsdatum - Adresse - E-Mail-Adresse - freiwillig die Telefonnummer.

Genutzt werden diese Daten für die Mitgliedsverwaltung einschl. der Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Einladung zu Versammlungen der BVO, Ankündigungen in Rundbriefen etc.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sie werden nur zur Förderung von Vereinszwecken genutzt und es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der BVO eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Bei einem Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds, gemäß den rechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, im vereinseigenen EDV-System bzw. in Papierform aufbewahrt.

Das aufgenommene Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos vom Mitglied auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt. Dieses Einverständnis betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Versammlungen und sonstige Veranstaltungen des Vereins oder Beteiligungen des Vereins an Veranstaltungen, Berichte über Wahlen, Ernennungen für besondere Funktionen, Ehrungen und Geburtstage etc. Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereinszugehörigkeit, die Funktion im Verein. Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass es jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

§ 10 Auflösung der Bürgervereinigung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fassen soll, weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung der Bürgervereinigung beschließen. Das Restvermögen fällt an die eingetragenen Vereine des Ortes, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, prozentual zum Mitgliederbestand.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Bürgervereinigung Köln-Ostheim e. V. ist Köln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese neue Satzung wurde beschlossen am und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand dieser Satzung: 07. September 2020